Ergänzung der Verordnung

über die

Arbeitslosenunterstützung.

(Vom Regierungsrat am 25. September 1920 erlassen, genehmigt vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 29. September 1920.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt:

I. § 5, lit. e, der Verordnung über die Arbeitslosenunterstützung vom 6. Januar 1920 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über . . . . .

e) Befreiung einzelner Betriebsinhaber von den in Art. 23 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 vorgesehenen Leistungen.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, Beschwerden nicht organisierter Betriebsinhaber gemäß Art. 18 des zitierten Bundesratsbeschlusses der kantonalen Schiedskommission zur endgültigen Erledigung zu überweisen."

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. September 1920.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anzeigepflicht sämtlicher Geschlechtskrankheiten.

(Vom 2. Oktober 1920.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens und in Anwendung von § 36 des Medizinalgesetzes und der §§ 1 und 2, lit. k, des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege etc.,

beschließt:

I. Sämtliche Geschlechtskrankheiten werden als anzeigepflichtige epidemische Krankheiten erklärt und die Ärzte verpflichtet, alle Fälle dieser Art, die sie in ihrem Wirkungskreis beobachten, unter Wahrung des öffentlichen Geheimnisses anzuzeigen.

II. Die Anzeigen sind bis auf weiteres mittelst der den Ärzten zugestellten Formulare direkt an das eidgenössische Gesundheitsamt in Bern zu machen.

III. Nichtbeachtung dieses Beschlusses unterliegt den Strafbestimmungen des § 42 des Medizinalgesetzes.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und es ist derselbe im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 2. Oktober 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Ottiker. Der Staatsschreiber: I. V. Dr. Geilinger.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Abgabe von Gratisexemplaren des Amtsblattes etc.

(Vom 11. Oktober 1920.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,

beschließt:

I. Ziffer 5 des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Februar 1912 betreffend die Gratisabgabe des Amtsblattes etc. wird dahin abgeändert, daß die Verpflichtung der Notare betreffend das Einbinden des Amtsblattes, Abteilung Inserate und Text, aufgehoben wird. Nach Ablauf von fünf Jahren können diese Drucksachen beseitigt werden.

II. Publikation in Amtsblatt, Textteil, und Gesetzessammlung.

III. Mitteilung dieses Beschlusses an die Notare, das Notariatsinspektorat und an die Finanzdirektion.

Zürich, den 11. Oktober 1920.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: I. V. Dr. Geilinger.